

Antrag auf Umbettung

I. Antragsteller/Gebührenpflichtiger

Name:	Vorname:
Straße/Haus-Nr.:	Postleitzahl/Wohnort:
Verwandschaftsverhältnis zum Umzubettenden:	Telefon-Nr.:
<input type="checkbox"/> Ich möchte bei der Umbettung anwesend sein und bitte um Benachrichtigung.	

II. Unter Anerkennung der Friedhofssatzung der Stadt Ibbenbüren beantrage ich die

- Umbettung der Leiche/Urne/Überreste
 Ausgrabung der Leiche/Urne/Überreste zum Zwecke der Überführung nach

des Verstorbenen :		
Geburtsdatum:	Sterbedatum:	Beisetzungsdatum:
aus dem <input type="checkbox"/> Reihengrab <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab <input type="checkbox"/> Wahlgrab <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab		
Friedhof:	Abteilung:	Grab-Nr.:
Nutzungsberechtigter:		
Anschrift:		
<input type="checkbox"/> Die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ist dem Antrag beigelegt.		
<input type="checkbox"/> Die Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten ist beigelegt.		

III. Grund der Umbettung

Gem. § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Ibbenbüren bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** erteilt werden.

Grund der Umbettung:

IV. Die Umbettung erfolgt in ein

<input type="checkbox"/> vorhandenes Wahlgrab		
Friedhof:	Abteilung:	Grab-Nr.:
Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter:		
Anschrift:		
<input type="checkbox"/> Die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ist dem Antrag beigelegt.		
<input type="checkbox"/> Die Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten ist beigelegt.		

<input type="checkbox"/> neu zu erwerbendes Grab			
gewünschter Friedhof:			
Reihengrab/ Einzelgrab	<input type="checkbox"/> für Verstorbene unter 6 Jahren	Wahlgrab	<input type="checkbox"/> Erdwahlgrab mit 2 Grabstellen
	<input type="checkbox"/> für Verstorbene über 6 Jahren		<input type="checkbox"/> Erdwahlgrab mit 3 Grabstellen
	<input type="checkbox"/> für Urnen		<input type="checkbox"/> Erdwahlgrab mit 4 Grabstellen
	<input type="checkbox"/> anonymes Feld (Hauptfriedhof)		<input type="checkbox"/> muslimisches Feld (Hauptfriedhof)
	<input type="checkbox"/> muslimisches Feld (Hauptfriedhof)		<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab
	<input type="checkbox"/> Totgeburtenfeld (Hauptfriedhof)		
<input type="checkbox"/> Aschestreufeld (Hauptfriedhof)			
<input type="checkbox"/> Feld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften		<input type="checkbox"/> Feld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	
Die Zuteilung eines neuen Nutzungsrechts erfolgt zu den in der Friedhofssatzung festgelegten Bedingungen.			

V. Mit der Überführung und evtl. Bereitstellung eines Ersatzsarges ist das folgende Bestattungsunternehmen beauftragt worden:

Name:	Telefon-Nr.
Anschrift:	

VI. Erklärung

Als Antragsteller erkläre ich hiermit, dass alle Familienangehörigen bzw. Verwandten der/s Verstorbenen mit der Umbettung einverstanden sind.	
Ich verpflichte mich hiermit zur Übernahme aller anfallenden Kosten und Gebühren der Umbettung gem. der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung sowie dem gültigen Gebührentarif.	
_____ <i>Ort, Datum</i>	_____ <i>Unterschrift Antragsteller</i>

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Ibbenbüren:

...

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6 vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

...